

**Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter**

## **Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch II“ an der Europa-Universität Flensburg (PStO Niederdeutsch-Zertifikat II 2024)**

Vom 20. Juni 2024

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 20. Juni 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 12. Juni 2024 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 20. Juni 2024 erfolgt.

### **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

§ 5 Abschluss und Zertifikat

§ 6 Studienaufbau

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Übergangsbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch II“ an der Europa-Universität Flensburg. Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften der Europa-Universität Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Studienziel**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse zur niederdeutschen Sprache und Literatur. Sie arbeiten mit älteren und neueren niederdeutschen Texten aus unterschiedlichen Sprachregionen und können das regionalsprachliche Spektrum Norddeutschlands ebenso wie den niederdeutschsprachigen Kulturbetrieb analysieren und beschreiben. Sie sind mit Methoden zur wissenschaftlichen Untersuchung niederdeutscher Sprachformen vertraut und verfügen über gesicherte produktive Sprachkenntnisse zum Nordniederdeutschen in Wort und Schrift. Sie können Lehr- und Lerninhalte zur niederdeutschen Sprache und Literatur eigenständig didaktisieren und in unterschiedliche Vermittlungskontexte einbringen. Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Fachinhalte zur niederdeutschen Sprache und Literatur zu vermitteln. Die entsprechenden Kenntnisse werden ihnen durch die Zeugnisunterlagen gemäß § 5 zertifiziert.

## **§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung**

Das Präsidium der Europa-Universität Flensburg ernennt eine Lehrende oder einen Lehrenden aus dem Fachgebiet Niederdeutsch zur wissenschaftlichen Leitung, die zuständig ist für die Koordinierung des Lehrangebotes, für die Erfüllung der Prüfungs- und Lehrverpflichtung und das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Teilnehmenden.

## **§ 4 Zulassung zum Zertifikatsstudium und Teilnahmevoraussetzungen**

(1) Das Zertifikat steht selbständig und wird studienbegleitend studiert.

(2) Folgende Voraussetzungen sind für die Teilnahme am Zertifikatsstudium zu erfüllen:

1. Einschreibung in den Teilstudiengang Deutsch des Masterstudiengangs Lehramt an Grundschulen oder des Masterstudiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien oder des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit einem erfolgreichen Abschluss der dokumentierten Spezialisierungsoption Niederdeutsch im Teilstudiengang Deutsch des B.A. Bildungswissenschaften oder
2. ein erfolgreicher Abschluss des Hochschulzertifikats „Niederdeutsch I“.

(3) Zusätzlich zu diesen allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen können für die Teilnahme an einzelnen Modulen Teilnahmevoraussetzungen vorgesehen sein; diese sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Absatz 2 Ziffer 2 müssen sich als Gasthörerinnen oder Gasthörer nach § 22 Einschreibeordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg einschreiben, wenn sie noch nicht in einen Studiengang der EUF eingeschrieben sind.

(5) Das Zertifikatsstudium ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Zertifikatsstudium sowie kein Anspruch darauf, dass die aufgeführten Module des Zertifikatsstudiums tatsächlich angeboten werden.

### **§ 5 Abschluss und Zertifikat**

(1) Nach erfolgreichem Erbringen der in dieser Satzung geregelten Prüfungsleistungen verleiht die Europa-Universität Flensburg das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch II“.

(2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält eine Zertifikatsurkunde, welche vom Präsidenten unterzeichnet ist. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Universität.

(3) In einem Zeugnis über die Teilnahme am Hochschulzertifikatsstudium werden die erzielten Leistungspunkte sowie die Gesamtnote aufgeführt. Es wird von der wissenschaftlichen Leitung, in Vertretung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 7 unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(4) Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module ausgestellt werden.

(5) Die Ausstellung der Dokumente ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten zu beantragen. Die Beantragung soll elektronisch unter der gültigen Mailadresse zu erfolgen.

### **§ 6 Studienaufbau**

(1) Das Studium wird im Umfang von 10 Leistungspunkten studiert.

(2) Zum Erwerb des Zertifikats sind die folgenden Module erfolgreich abzuschließen:

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen, Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Didaktik des Niederdeutschen	1 S: 2 SWS	Dokumentation (12 bis 15 Seiten)	5
M 2: Niederdeutsch in der Gesellschaft	1 S: 2 SWS	Essay (12 bis 15 Seiten)	5

(3) Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zertifikatsstudiums erworben werden, werden nicht angerechnet.

### **§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsverfahren und -organisation**

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Zertifikatsstudiums ist der Prüfungsausschuss für den B.A. Bildungswissenschaften zuständig oder der Prüfungsausschuss, der für die Prüfungsangelegenheiten des B.A. Bildungswissenschaften zuständig ist.

(2) Für das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, unter anderem Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung, Prüfungswiederholung, Widerspruchsverfahren, finden die entsprechenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

### **§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Exmatrikulation.

(2) Mit Auslaufen des Zertifikatsstudiums erlöschen ebenfalls sämtliche Prüfungsansprüche in dem betroffenen Zertifikat.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Flensburg, den 20. Juni 2024

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg